

BGer 5A_231/2025 vom 10. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_231_2025

FR: TF 5A_231/2025 du 10 avril 2025

IT: TF 5A_231/2025 del 10 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer reicht die beiden Eingaben von 24. März 2025 in italienischer Sprache ein, was zulässig ist (Art. 42 Abs. 1 BGG); das vorliegende Urteil ergeht indes in der Sprache des angefochtenen Entscheides und somit auf Deutsch (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Obergericht hat befunden, die Beschwerde sei unzulässig, weil sie sich nicht auf den Streitgegenstand beziehe. Dieser betreffe die Festsetzung der Entschädigung für den unentgeltlichen Rechtsvertreter im KESB-Verfahren. Der Beschwerdeführer wolle jedoch zur Sache selbst, d.h. zu den Kindesbelangen angehört werden, um die Wahrheit über die Ereignisse darzulegen und die in seinen Augen ungerechtfertigten Vorwürfe bzw. Entscheidungen zu widerlegen, insbesondere das nach seiner Meinung partiische Gutachten und das als unfair empfundene Ausreiseverbot.

E. 4

In der Haupteingabe vom 24. März 2025 äussert sich der Beschwerdeführer nicht zu den Nichteintretenserwägungen des Obergerichts. Vielmehr macht er an diesen vorbei geltend, 34 Beweismittel in Bezug auf die Kindesbelange einreichen zu wollen, welche belegen würden, dass es nie irgendeine gesetzliche Grundlage gegeben haben, um die Tochter von ihm fernzuhalten.

An den Nichteintretenserwägungen vorbei geht auch die nachgereichte Eingabe vom 30. März 2025, in welcher der Beschwerdeführer Widersprüche im Gutachten und eine unzulässige Einmischung der KESB geltend macht.

Somit sind diese beiden Eingaben offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

In der zweiten Eingabe vom 24. März 2025 macht der Beschwerdeführer geltend, dass er im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren bei der Strafabteilung des Obergerichtes eine Strafklage eingereicht habe, jedoch eine Entscheidung noch ausstehe. Indes verfüge das Bundesgericht über eine Generalkompetenz und er verlange, dass es sich mit der Sache integral befasse, also auch den strafrechtlichen Aspekt an sich ziehe.

Diesbezüglich fehlt es mangels eines kantonal letztinstanzlichen Entscheides bereits an einem geeigneten Anfechtungsobjekt, weshalb die Eingabe insoweit offensichtlich unzulässig ist und hierüber ebenfalls der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.